

Ehrenordnung der Architektenkammer Thüringen

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vom 14.12.2016 (GVBl. S. 529) hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen am 03. November 2017 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Verfolgung der schuldhaften Verletzung von Berufspflichten

Schuldhaftige Verletzungen von Berufspflichten nach § 32 ThürAIKG oder der Pflicht nach § 33 ThürAIKG durch Mitglieder der Architektenkammer oder Gesellschaften i.S.d. §§ 9, 10 ThürAIKG werden in einem Ehrenverfahren vor dem Ehrenausschuss nach Maßgabe des § 35 ThürAIKG und den ergänzenden Vorschriften dieser Ehrenordnung geahndet. Gleiches gilt für schuldhaftige Berufspflichtverletzungen auswärtiger Dienstleister i.S.d. § 14 ThürAIKG bzw. auswärtiger Gesellschaften i.S.d. § 15 ThürAIKG.

§ 2 Ehrenausschuss

- (1) Der Ehrenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie einer in der Hauptsatzung festgelegten Anzahl von Beisitzenden.
- (2) Der Ehrenausschuss tagt und entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden, von denen mindestens ein Beisitzender der Fachrichtung der von der Entscheidung betroffenen Person angehören muss, § 28 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 26 Abs. 5 Satz 1 ThürAIKG. Die Entscheidung über die Besetzung trifft der Vorsitzende.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz in der jeweils geltenden Fassung oder einen Abschluss als Diplombjurist haben, § 28 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 26 Abs. 3 Satz 3 ThürAIKG. Die Mitglieder des Ehrenausschusses dürfen weder dem Vorstand, dem Eintragungsausschuss oder dem Schlichtungsausschuss angehören noch Mitarbeiter der Architektenkammer sein.

§ 3 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Ehrenausschusses haben, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, über die aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die Genehmigung über solche Angelegenheiten auszusagen oder Erklärungen abzugeben, erteilt der Vorstand der Architektenkammer.

§ 4 Antrag und Einleitung des Ehrenverfahrens

- (1) Der Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ehrenausschusses zu richten. Der Antrag ist zu begründen, Beweismittel sind anzugeben. Mit Eingang des Antrags ist das Ehrenverfahren eröffnet.

- (2) Zur Aufklärung des Sachverhalts hat der Vorsitzende des Ehrenausschusses die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der nach § 35 Abs. 6 oder 7 ThürAIKG zuerkennenden Maßnahmen bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Die erforderlichen Beweise sind zu erheben.
- (3) Die betroffene Person oder Gesellschaft ist durch den Vorsitzenden des Ehrenausschusses über den Antrag auf Einleitung des Ehrenverfahrens unverzüglich zu unterrichten. Hierbei ist ihr zu eröffnen, welche Pflichtverletzung nach § 1 ihr zur Last gelegt wird. Gleichzeitig ist sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

§ 5 Rechtsbeistand und Akteneinsicht

- (1) Die betroffene Person oder Gesellschaft kann sich zur Wahrung ihrer Interessen durch einen Bevollmächtigten oder Rechtsbeistand vertreten lassen.
- (2) Die betroffene Person oder Gesellschaft, ihr Bevollmächtigter oder ihr Rechtsbeistand haben auf Antrag das Recht auf Akteneinsicht in der Geschäftsstelle der Architektenkammer.

§ 6 Einstellung vor Eröffnung des Verfahrens

Der Vorsitzende des Ehrenausschusses kann das Verfahren einstellen, wenn der Antrag nach § 4 Abs. 1 unzulässig, eine Pflichtverletzung offensichtlich nicht gegeben oder die betroffene Person oder Gesellschaft nicht mehr in die Listen und Verzeichnisse der Architektenkammer gemäß §§ 6, 9 oder 10 ThürAIKG eingetragen ist. Die Einstellung ist zu begründen und dem Antragssteller und der betroffenen Person oder Gesellschaft mitzuteilen.

§ 7 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende des Ehrenausschusses bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Verhandlung soll spätestens 3 Monate nach Zustellung des Antrages stattfinden.
- (2) Zur mündlichen Verhandlung sind die betroffene Person oder Gesellschaft und ihr Bevollmächtigter bzw. Rechtsbeistand förmlich, die berufenen Beisitzenden sowie der Präsident der Architektenkammer einfach zu laden, wobei sich der Präsident in der mündlichen Verhandlung auch durch eine andere Person aus dem Vorstand der Architektenkammer vertreten lassen kann. Ferner sind die Zeugen und Sachverständigen zu laden, die in der Verhandlung vernommen werden sollen. In der Ladung der betroffenen Person oder Gesellschaft und ihres Bevollmächtigten bzw. Rechtsbeistandes sind die mitwirkenden Beisitzenden, Zeugen und Sachverständige anzugeben.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

§ 8 Durchführung der mündlichen Verhandlung

- (1) Das Verfahren vor dem Ehrenausschuss ist nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende des Ehrenausschusses eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung und stellt die Anwesenheit und die ordnungsgemäße Ladung der betroffenen Person oder Gesellschaft fest.

- (3) Die mündliche Verhandlung kann auch in Abwesenheit der betroffenen Person oder Gesellschaft stattfinden, sofern sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann. Dies gilt auch, wenn der Aufenthaltsort der betroffenen Person unbekannt ist.
- (4) In der mündlichen Verhandlung trägt der Vorsitzende in Abwesenheit der Zeugen den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Nach Anhörung der betroffenen Person oder Gesellschaft werden die Zeugen und Sachverständige vernommen.
- (5) Der Ehrenausschuss kann, wenn er weitere Beweismittel für erforderlich hält, die Erhebung weiterer Beweise beschließen.
- (6) Nach Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme; die betroffene Person oder Gesellschaft hat das letzte Wort.
- (7) Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung.
- (8) Über die Sitzung ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen.

§ 9 Aussetzung des Verfahrens

- (1) Wird das Verhalten der betroffenen Person oder Gesellschaft, das Gegenstand des Ehrenverfahrens ist, von zivilrechtlichen Streitigkeiten berührt, die durch die ordentlichen Gerichte geklärt oder entschieden werden, kann das Ehrenverfahren durch Verfügung des Vorsitzenden des Ehrenausschusses ausgesetzt werden, bis eine Klärung oder Entscheidung durch das ordentliche Gericht erfolgt ist. Das Verfahren kann jederzeit –auch wenn eine Klärung durch ein ordentliches Gericht nicht erfolgt ist- durch Verfügung des Vorsitzenden des Ehrenausschusses wieder aufgenommen werden.
- (2) Ist wegen desselben Verhaltens der betroffenen Person oder Gesellschaft, das Gegenstand des Ehrenverfahrens ist, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden, gilt § 35 Abs. 4 ThürAIKG.

§ 10 Einstellung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren kann nach Anhörung der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung eingestellt werden, wenn die Schuld der betroffenen Person oder Gesellschaft gering und deshalb nicht geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes und die Vertrauensstellung des Berufsstandes zu schädigen.
- (2) Das Verfahren ist insbesondere einzustellen, wenn
 - eine schuldhafte Berufspflichtverletzung der betroffenen Person oder Gesellschaft nach §§ 32 und/oder 33 ThürAIKG nicht erwiesen ist oder
 - die Eintragung der betroffenen Person oder Gesellschaft in die nach §§ 6, 9 oder 10 ThürAIKG geführten Listen und Verzeichnisse gelöscht wurde.

Wird die betroffene Person oder Gesellschaft später erneut in die Listen und Verzeichnisse nach Satz 1 eingetragen, kann das Verfahren auf Antrag der in § 35 Abs. 3 ThürAIKG aufgeführten Antragsberechtigten wieder aufgenommen werden.

§ 11 Entscheidung und Verkündung

- (1) Die Entscheidung wird durch Verlesung der Entscheidungsformel und Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe nach geheimer Beratung des Ehrenausschusses durch den Vorsitzenden des Ehrenausschusses

verkündet. Im Falle der Feststellung schuldhafter Berufspflichtverletzungen werden Maßnahmen nach § 35 Abs. 6 oder 7 ThürAIKG verhängt.

- (2) Die Entscheidung soll binnen 3 Wochen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgen. Der betroffenen Person oder Gesellschaft und dem Präsidenten der Architektenkammer ist der Termin der Verkündung der Entscheidung formlos mitzuteilen.
- (3) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Sie ist der betroffenen Person oder Gesellschaft, ihrem Bevollmächtigten oder Rechtsbeistand, dem Vorstand der Architektenkammer und dem Vorsitzenden des Eintragungsausschusses in je einer Ausfertigung zuzustellen.
- (4) Die Ausfertigungen der Entscheidung sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 12 Kosten und Auslagen des Verfahrens

- (1) Wird gegen die betroffene Person oder Gesellschaft eine Maßnahme im Ehrenverfahren verhängt, werden ihr die Kosten und Auslagen des Verfahrens auferlegt.
- (2) Wird eine schuldhafte Verletzung von Berufspflichten nach § 1 nicht festgestellt und deshalb das Verfahren eingestellt, werden der betroffenen Person oder Gesellschaft die notwendigen Kosten erstattet.
- (3) Zeugen und Sachverständige werden wie im gerichtlichen Verfahren entschädigt.

§ 13 Sonstige Festlegungen

Soweit diese Ehrenordnung keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, gilt das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Architektenkammer Thüringen über die Zusammensetzung, Wahl und Arbeitsweise des Ehrenausschusses und für das Ehrenverfahren (Ehrensatzung) vom 28.11.2008 außer Kraft.

Erfurt, den 03.11.2017

gez. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt
Präsident
Architektenkammer Thüringen